



Satzung

des Fördervereins der evangelischen Bläserarbeit in der Pfalz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der evangelischen Bläserarbeit in der Pfalz e.V.“. Der Sitz ist in Landau/Pfalz. Der Sitz des Vereins orientiert sich am Sitz des Landesverbands evangelischer Posaunenchor in der Pfalz. Die Feststellung der Gemeinnützigkeit ist bei dem für den Verein zuständigen Finanzamt durch die (den) Vorsitzende(n) zu beantragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Arbeit des Landesverbands evangelischer Posaunenchor in der Pfalz sowie die Posaunenchor und Flötenkreise im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zu fördern, ihre Bedeutung in der Öffentlichkeit bewusst zu machen und die kirchliche Arbeit auf allen Ebenen zu unterstützen.
- (2) Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit und die Ausbildung befähigter Mitarbeiter/-innen zu Chorleiterinnen / Chorleitern sowie deren Fort- und Weiterbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Jahr übertragen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag beim Vorstand, der über den Antrag entscheidet. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

- (2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern. Sie leisten Beiträge.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ab dem Empfang der Austrittserklärung wirksam. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut sind, haben vor Wirksamkeit ihres Austritts auf Verlangen des Vorstands Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner
1. durch Tod
 2. durch Ausschluss
- (5) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes (2/3-Mehrheit). Der Ausschluss kann durch einen wichtigen Grund erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats Stellung zu beziehen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Über einen Widerspruch des Mitglieds, der innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein muss, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied vom Recht auf Widerspruch keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, gilt die Mitgliedschaft mit dem Zugang des Ausschlussbeschlusses als beendet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich im Aufnahmeantrag zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten. Diese Beiträge werden jährlich erhoben und sind bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig. Bei Austritt, Tod oder Auflösung des Vereins erfolgt keine Erstattung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a. Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen,
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfung,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Entscheidungen über Änderungen der Satzung,
 - h. Entscheidung über Anträge zur Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen

vor dem angesetzten Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung grundsätzlich per Email. Ist keine Email-Adresse bekannt, erfolgt sie per Brief. Die Frist beginnt bei Einladung per Email am Tage der Einladung, bei Einladung per Brief mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied den Verein bekanntgegebene Anschrift bzw. Email-Adresse gerichtet ist. Die Mitglieder haben etwaige Veränderungen ihrer Kontaktdaten dem Verein unverzüglich zu melden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dessen Vertreter oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Mitglied des Vorstands anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung die Leitung aus ihrer Mitte. Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern schriftlich in der Einladung bekannt zu geben.
- (6) Über die Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich mindestens Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Ergebnis von Abstimmungen und Aussprachen ergeben; sie ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung bestellt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Eine weitergehende Beurkundung von Beschlüssen findet nicht statt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 und bis zu 7 Mitgliedern:
 - a. einer Vorsitzenden / einem Vorsitzenden
 - b. bis zu 6 stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist berechtigt, zur Beratung bestimmter Fragen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit, von Fall zu Fall weitere Personen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu berufen.
- (3) Die Landesposaunenwartin / der Landesposaunenwart kann nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Er nimmt an Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der verbleibende Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen.
- (5) Die Arbeit des Vorstandes geschieht ehrenamtlich. Er leitet die Geschäfte des Vereins, er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet im Rahmen der Satzung über die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder; verhinderte/entschuldigte Mitglieder des Vorstands können ihr Stimmrecht, schriftlich und mit Weisung versehen, auf anwesende Mitglieder übertragen. Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt

hat. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Beschlüsse des Vorstands im Umlaufverfahren sind gestattet. Es gelten hierfür die in § 8 Abs. 6 der Satzung festgelegten Abstimmungsmehrheiten. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen und zu protokollieren.

- (7) Der/die Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, wenn Bedarf besteht oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- (8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus deren Wortlaut die gefassten Beschlüsse hervorgehen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Gesetzliche Vertretung nach §26 BGB

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der vorgenannten ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden und sonstige Zuwendungen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes geht sein gesamtes Vermögen auf den „Landesverband evangelischer Posaunenchor in der Pfalz“ über und ist von diesem ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bläserarbeit zu verwenden. Der „Landesverband evangelischer Posaunenchor in der Pfalz“ ist ein Arbeitsbereich der Evangelischen Kirche der Pfalz.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dieser Beschluss benötigt die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung in Weisenheim am Berg am 25.03.2026